

PERSONET-Abfrage „Verträge Dual“ (Dezember 2020)

1. Vereinbaren Sie Bindungsklauseln mit Ihren dualen Studierenden – insb. für die Zeit nach dem Studium? Gemäß welchen Abwägungen verfahren Sie derart?
2. Beinhalten Ihre vertraglichen Regelungen Rückzahlungsvereinbarung? Wenn ja, wann muss das „Darlehen“ zurückgezahlt werden?

Unternehmen	Verträge Dual
Unternehmen1	1. nein
Unternehmen2	1. nein 2. nein; Rückzahlungsklausen nur bei geförderten Weiterbildungen (Meister/Techniker)
Unternehmen3	1. nein 2. nein
Unternehmen4	1. nein 2. nein
Unternehmen5	1. ja, 3 Jahre Bindungsklausel ab Ende Studium; Voraussetzung ist ein passendes Arbeitsplatzangebot 2. ja, wenn Student (m/w/d) das angebotene Stellenangebot nicht annimmt oder früher ausscheidet (anteilige Rückzahlung); ja, bei Abbruch des Studiums oder vertragswidrigem Verhalten; Rückzahlungsfrist wird individuell bestimmt
Unternehmen6	1. ja, 2 Jahre Bindungsklausel 2. ja, wird die angebotene Anschlussbeschäftigung abgelehnt oder vorzeitig gekündigt, wird eine anteilige Rückzahlung der Förderung verlangt
Unternehmen7	1. nein 2. nein
Unternehmen8	1. nein, bisher nicht; bisher Einschätzung, dass es nicht hilft, Mitarbeitende (MA) zu binden, wenn sie denn gehen wollen, Vertragsstrafe hin oder her; aktuell dennoch Überlegungen zur Aufnahme in Verträge mit intensiver Meinungsbildung; gerne entsprechender Austausch

Unternehmen	Verträge Dual
	2. bisher nein (vgl. 1.); wenn aber Bindungsklausel, dann ist auch eine Rückzahlungsvereinbarung notwendig, da Bindungsklausel sonst wertlos
Unternehmen9	1. ja, grundsätzliche Bindung über 3 Jahre nach Studium, wenn passender Arbeitsplatz angeboten wird 2. ja, bei Kündigung durch Studenten (m/w/d), Kündigung des Unternehmens wegen vertragswidrigem Verhalten oder bei Nichtannahme eines adäquaten Arbeitsplatzes
Unternehmen10	1. nein, da bisher hohe Bindungsquote 2. nein
Unternehmen11	1. ja 2. ja, Rückzahlungsvereinbarung mit Laufzeit 3 Jahre
Unternehmen12	1. ja, 3 Jahre ab erfolgreichem Studiumsabschluss, wenn Arbeitsverhältnis zustande kommt 2. ja, Rückzahlungsforderungen Teil der Verträge a. i. V. m. Bindungsklausel: Wenn Student (m/w/d) vor den 3 Jahren kündigt; Zeit der Beschäftigung wird angerechnet; b. bei vorzeitigem Abbruch des Studiums: Bisher geleistete Fördersumme wird zur Rückzahlung fällig c. Bei Verlassen nach Studium trotz Stellenangebot: Rückzahlung der gesamten Fördersumme